

Sachstandsbericht Forstreform

Dr. Michael Strütt, Forstamt Bodenseekreis

- 1. Allgemeiner Sachstand zur Umsetzung der Forstreform**
- 2. Rahmenbedingungen und Sachstand für die Neuorganisation des Forstamtes im Bodenseekreis**
- 3. Zukünftige Holzvermarktung im Rahmen des geplanten Genossenschaftsmodells**
- 4. Fazit, Ausblick und weitere Schritte**

1. Allgemeiner Sachstand – Umsetzung Forstreform

**Kartellverfahren - BGH-Entscheid vom 12. Juni 2018,
rein formaler Sieg des Landes ohne Klärung in der Sache**

Aus der Neubewertung wurde

das Kooperationsmodell BaWü entwickelt!

Dies ist rechtskonform – d.h. steht im Einklang mit

- **§ 46 neu BWaldG** - Holzverkauf ist wirtschaftliche Tätigkeit
 - Dienstleistungen nur zu Gestehungskosten
- Wettbewerbsrecht
- Vergaberecht
- EU-Beihilferecht
- Koalitionsvertrag - sieht Gründung einer AöR-ForstBW vor

**Waldbewirtschaftung des öffentl. Waldes
ist als Daseinsvorsorge zu sehen!**

Kooperationsmodell BaWü

Alternative Wahl für Kommunen

1. Selbstverantwortliche Bewirtschaftung des Waldbesitzes

- Forstrevierebene (auch gemeinschaftlich)
- Bildung eines körperschaftlichen Forstamtes

unter Gewährung eines individuellen Gemeinwohlausgleiches
oder

2. Annahme des Betreuungsangebotes des Landes

- Forsttechnische Betriebsleitung – kostenfrei
- Forstrevierdienst zu Gestehungskosten
abzgl. des individuellen Gemeinwohlausgleiches

Holzvermarktung ist nicht mehr Teil des Betreuungsangebots

Sachstand Umsetzung Forstreform auf Landesebene

- **Forstreformgesetz**
 - Verbandsanhörung vom 08.10. – 16.11.2018
 - Kabinettsbeschluss am 26. März 2019
 - 1. Lesung im Landtag am 4. April,
2. Lesung sowie anschließende **Verabschiedung am 15. Mai 2019**
- **parallel Erarbeitung der maßgeblichen VO/Ausführungsbestimmungen**
 - ForstBW (AöR)-Satzung
 - Körperschaftswald-Verordnung
 - Privatwald-Verordnung
 - Forsteinrichtungs-Verordnunginkl. der Ausführungsbestimmungen – noch in Bearbeitung
- **Stichtag der Forstreform 01.01.2020**

Zukünftige Forstorganisation in Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz

Vor-Ort-Regierungspräsidium
(Freiburg)

44
untere Forstbehörden bei den
Stadt- und Landkreisen

Landesforstverwaltung

- Beratung und Betreuung im Körperschafts- und Privatwald
 - Hoheitliche Zuständigkeit für den Gesamtwald
 - Forstliche Förderung im Körperschafts- und Privatwald
 - Waldpädagogik
- Kein Holzverkauf!

Aufsichtsrat

Beirat

Vorstand

Zentrale der
ForstBW AÖR

21 Forstbezirke

ForstBW (AÖR)

- Bewirtschaftung des Staatswaldes
- Forstfachliche Fortbildung für alle Waldbesitzarten
- Daseinsvorsorge im Staatswald (Schutz- und Erholungsfunktion)
- Konzeptionelle und operative Waldpädagogik

2. Forstneuorganisation auf Kreisebene

Nach Auslotung möglicher Optionen ist festzustellen, dass unter den Verhältnissen des **Bodenseekreises** für den nichtstaatlichen Waldbesitz die

Option Betreuungsangebot der Landesforstverwaltung

bei Wahrung der bisherigen Eigenständigkeit der Kommunen
(Überlingen, Markdorf)

die einfachste und zweckmäßigste Lösung ist.

Für die **Holzvermarktung** aus dem **Körperschafts- und Privatwaldes** ist demnächst eine **Genossenschaftslösung** der Kreise RV+FN gegeben.

Rahmenbedingungen und Sachstand für die Neuorganisation des Forstamtes im Bodenseekreis

Finanzausstattung (FAG) der Forstämter durch das Land (Beträge landesweit)

- 14,5 Mio € für Gemeinwohlausgleich im KW, mind. 10.- €/ha
- 7,2 Mio € für institutionelle und direkte Förderung des Kleinprivatwaldes sowie forstlicher Zusammenschlüsse
- **Hoheitliche Aufgaben** - Finanzierung durch Land (FAG)
Beratung, Förderung, Waldpädagogik, Waldnaturschutz, TöB
- **Betreuungsleistungen für den Körperschafts-/ Privatwald**
Finanzierung nur über Gestehungskosten
mit direkter Förderung der Waldbesitzer

Neukonzeption Forstamt Bodenseekreis ab 2020

Aufgabenbereich	Aufgaben	Finanzierung
Forstamt Hoheit	TöB, Genehmigungen, Beratung, Förderung PW Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit (LGS) Querschnittsaufgaben	Land BW
Kreisjagdamt Hoheit	Jagdscheine, Jagdstatistik, Jagdpachtverträge, Wildtierbeauftragter	Landkreis wie bisher
Dienstleistung Forstamt	KW-Bewirtschaftung PW-Betreuung Sonstiges, z.B. Baumkontrollen an Straßen	Refinanzierung (Gestehungskosten) durch Dritte (Gemeinden, private Waldbesitzer)

Beförsterungskosten - Körperschaftswald Kreisforstreviere

Bisheriger Kostensatz :

6,45 €/Fm x Hiebsatz (max. 8 Fm) x Fläche = max. 51,3 €/ha

Dieser Wert ist seit mehr als 10 Jahren konstant und gedeckelt!

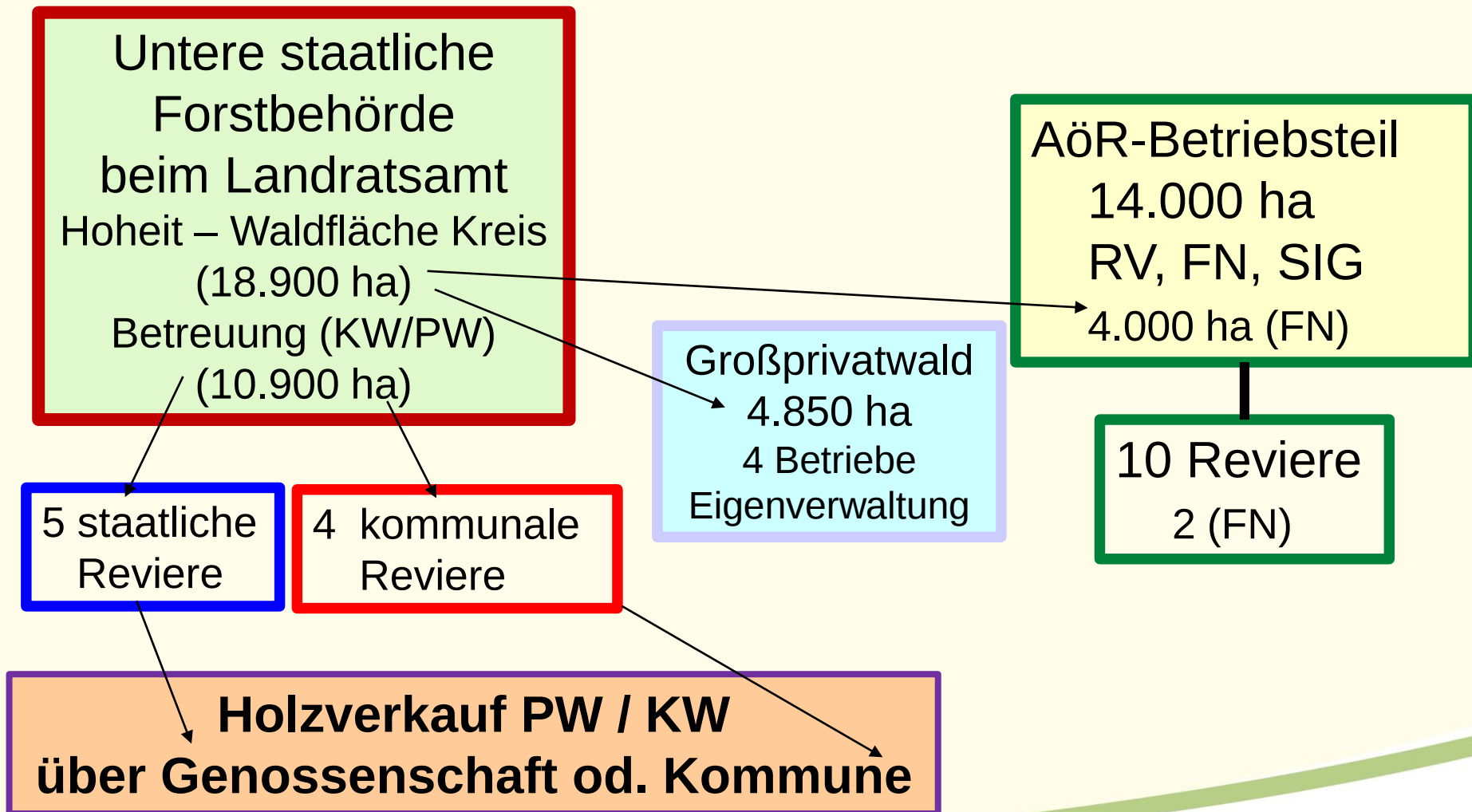
**Bei gleichbleibendem Kostensatz von 6,45 €/Fm,
einem mittleren Hiebsatz von 10,2 Fm/ha der betreuten Betriebe**

**ergibt sich unter Anrechnung des Gemeinwohlbeitrages
(Mittelwert 13.- €/ha)**

**ein rein rechnerischer Kostenanstieg
von ca. 28% im Mittel auf 65,8 €/ha**

**Es wird künftig nur noch einen ha-bezogenen
Kostensatz geben!**

Forststrukturen im Bodenseekreis ab 2020



3. Zukünftige Holzvermarktung im Rahmen des geplanten Genossenschaftsmodells

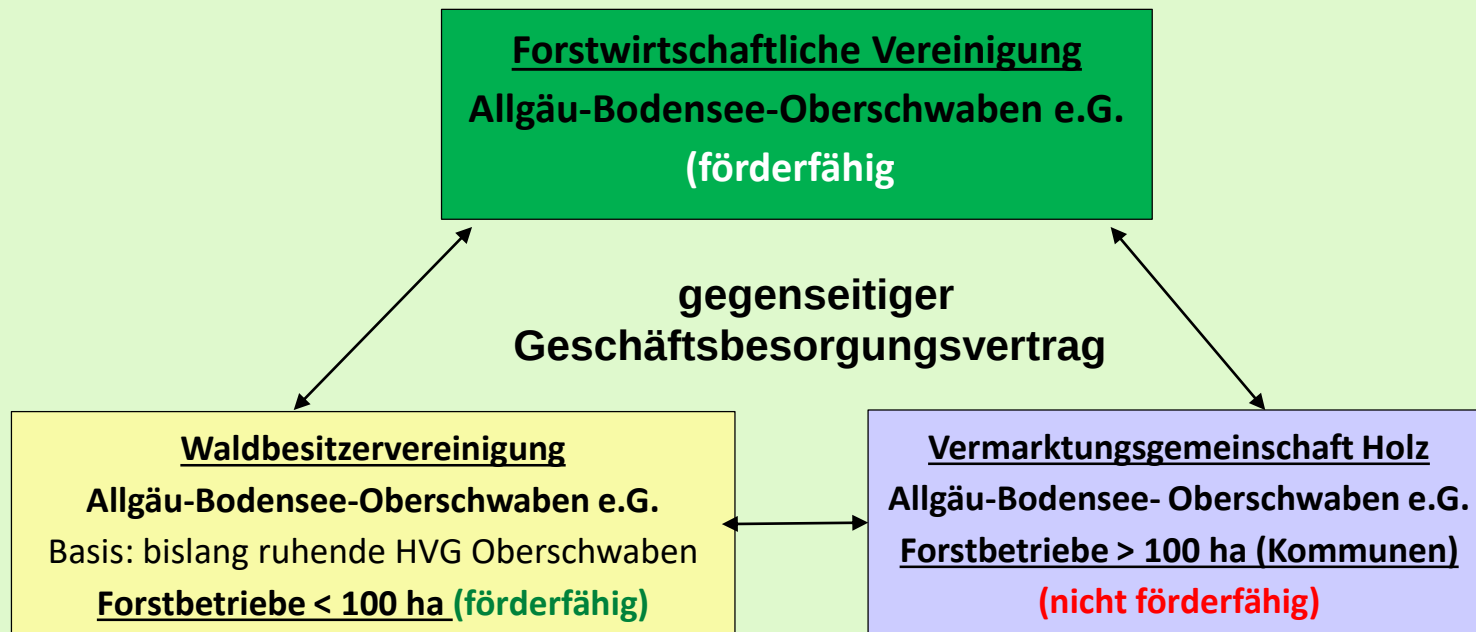
- **seit 01.09.2015** werden im Rahmen des Kartellverfahrens ca. 8-10 tsd. Fm Nadel-Stammholz der Betriebe > 100 ha aus dem BSK über die Holzverkaufsstelle des Lkr. SIG vermarktet.
Dies ist weiterhin bis zur Forstreform zwingend erforderlich.
- **Seit 01.01.2019** kann im Zuge der Forstreform Holz aus KW und PW i.d.R. nicht mehr wie bisher über staatliche Verträge vermarktet werden.
- **Ab 01.01.2020** wird es am Forstamt kein Holzverkauf mehr geben.
Bereits ab Mitte 2019 muss die Holzvermarktung auslaufen und an die Folgeorganisation übergeleitet werden.

Die BM der Kommunen im Bodenseekreis haben sich mehrheitlich für die bereits initiierte Genossenschaftslösung des Lkr. RV aus gesprochen!

Die Städte Überlingen und Markdorf werden ihr Holz aus den Forstrevieren wie bisher selbständig weiter vermarkten.

Genossenschaftsmodell „Allgäu-Bodensee-Oberschwaben“ nach §15-18 BWaldG, § 61a,b LWaldG neu

des Lkr RV+FN mit sukzessivem Start ab 01.07.2019
Sitz in Ravensburg – mit landesweitem Pilotcharakter



Personal: 1,0 Leitung (Geschäftsführung und Vermarktung)
3 Angestellte (Disponierung, Fakturierung, Abrechnung)

Genossenschaftsmodell

„Allgäu-Bodensee-Oberschwaben“ der Lkr. RV+FN

sukzessive Aufnahme des Geschäftsbetriebes ab 01.07.2019

Personalgestellung gegen Kostenersatz durch die beiden Landkreise (Mitarbeiter aus bisherigem Holzverkauf der beiden Forstämtern)

- Einlage der Mitglieder 20 bzw. 100 € (>100 ha),
keine Andienungs- und Nachschusspflicht
- Kosten: Ziel ca. 1.- bis 1.50,- €/Fm für die Vermarktung
- Förderung: 134.000 €/Jahr für 10 Jahre
+ Logistikpauschale 1.- €/Fm (Sägewerke)
- Vermarktungsmenge von +/- 180.000 Fm/Jahr
- flexible Nettoabrechnungen möglich

Genossenschaftsmodell

„Allgäu-Bodensee-Oberschwaben“ der Lkr. RV+FN

sukzessive Aufnahme des Geschäftsbetriebes ab 01.07.2019

Aktuelle Aktivitäten

- **Waldbesitzervereinigung (< 100 ha) - schon bestehend**
Anpassung der Satzung, Vorstands-/Aufsichtsratswahlen
4 Gremienmitglieder aus dem Bodenseekreis - bereits bestimmt
- **Vermarktungsgemeinschaft Holz (> 100 ha) - Neugründung**
Abstimmung des Satzungsentwurfes mit der Rechtsaufsicht (RP)
und dem Genossenschaftsverband,
danach Gründung noch im Laufe des Jahres
3 Gremienmitglieder aus dem Bodenseekreis vorgesehen
Gde. Frickingen, Gde. Deggenhausertal, Landkreis
(erforderliche Beschlüsse liegen bereits vor)

Sachstandsbericht Forstreform

4. Fazit, Ausblick und weitere Schritte

- **Umsetzung der Forstreform**

Rahmenbedingungen im BSK im Verhältnis zu anderen Landkreisen noch relativ einfach, Aufgabenveränderungen mit überschaubaren personellen Konsequenzen

- **Forstrevierstrukturen**

können wie bisher erhalten bleiben,
Änderungen durch Anpassung der Kostensätze für die Beförderung bewegt sich für die Kommunen in einem überschaubaren Bereich

- **Holzvermarktung**

hier steht eine zukunftsweisende Genossenschaftslösung zur Verfügung

- **Privatwaldbetreuung**

neue Rahmenbedingungen für die Waldbesitzer,
Regelfall: fallweise Betreuung mit direkter Förderung und Nachweis von ca. 50% der Gestehungskosten der Landkreise/betreuenden Kommunen im Rahmen der De-minimis-Regelung

Forstreform 2020

Notwendige Beschlüsse der Kommunen über

1. **den Fortbestand der staatlichen Beförderung**
zu geänderten Kostensätzen, Anstieg um +/-30%.
Genaue, individuelle Berechnung folgt noch!
2. **den Betritt zu Vermarktungsgemeinschaft Holz e. G.**
zur Sicherstellung einer geordneten Holzvermarktung
mit Überleitung im Laufe des Jahres 2019

**Sachstandsbericht / Beschluss
Forstreform**

Vielen Dank!